

Deutscher Industriestrompreis und EU-Beihilferecht Medizin oder Droge?

André Wolf und Götz Reichert



In ihrem Clean Industrial Deal State Aid Framework (CISAF) aktualisiert die Kommission die Kriterien für die beihilferechtliche Prüfung nationaler Fördermaßnahmen für die grüne Transformation. Dabei legt sie erstmals auch Voraussetzungen für die Subventionierung der Stromkosten energieintensiver Industrien fest. Diese EU-Vorgaben muss der von der Bundesregierung geplante Industriestrompreis erfüllen. Wir erläutern die CISAF-Anforderungen an einen Industriestrompreis und bewerten seine volkswirtschaftlichen Auswirkungen.

- ▶ Auch und gerade in unsicheren Transitionsphasen darf eine verantwortungsvolle Industriepolitik keiner „Whatever-it-takes“-Logik folgen. Ausschlaggebend für die Wahl und Verteilung der Mittel muss der Beitrag zu volkswirtschaftlichen Transformationszielen, insbesondere der Senkung der Emissionsvermeidungskosten, sein, nicht die Marktlage einzelner Industriesegmente.
- ▶ Vor diesem Hintergrund ist die Subventionierung des Stromverbrauchs kein zielgerichtetes Mittel. Sie belohnt nicht innovative Lösungen für die Zukunft, sondern verwaltet lediglich bestehende Strukturprobleme. Damit entfaltet sie keinen transformativen Effekt, wirkt stattdessen wie eine Gießkanne.
- ▶ Die von der Kommission auferlegten Konditionalitäten können diese Probleme mildern, aber den Konstruktionsfehler eines Industriestrompreises nicht beseitigen. Der Umfang an gewährten Beihilfen wird ausschließlich durch den Stromverbrauch bestimmt, unabhängig von der transformativen Wirkung oder dem Effizienzbeitrag der getätigten Investitionen.
- ▶ Angesichts der fortbestehenden Strukturprobleme im EU-Energiesystem wird eine zeitliche Befristung der Strompreisbeihilfen politisch kaum aufrechtzuerhalten sein. Es drohen Gewöhnungseffekte, die industriellen Strukturwandel verzögern und die erhoffte Medizin zu einer volkswirtschaftlich teuren Droge machen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Anforderungen des EU-Beihilferechts	4
2.1	Primärrechtliche Anforderungen des EU-Beihilferechts	4
2.2	CISAF-Anforderungen des EU-Beihilferechts.....	5
2.2.1	Rechtsnatur der CISAF-Anforderungen.....	5
2.2.2	Ziel von gemeinsamem Interesse.....	6
2.2.3	Anwendungsbereich	6
2.2.4	Beihilfefähigkeit: Sektoren mit Carbon-Leakage-Risiko.....	7
2.2.5	Anreizeffekt	7
2.2.6	Verhältnismäßigkeit: Stromverbrauch und Minimalpreis.....	7
2.2.7	Konditionalitäten.....	7
2.2.8	Kumulierung und Kombination.....	8
2.2.9	Beschränkte Laufzeit.....	8
3	Ökonomische Bewertung	8
3.1	Allgemeine Anreizwirkungen.....	8
3.2	Auswirkungen der CISAF-Anforderungen	10
3.2.1	Beschränkung auf Sektoren mit Carbon-Leakage-Risiko	10
3.2.2	Beschränkung der Entlastungswirkung.....	10
3.2.3	Minimalpreis.....	10
3.2.4	Konditionalitäten.....	11
3.2.5	Beschränkte Laufzeit.....	11
3.3	Auswirkungen auf Binnenmarkt und europäischen Zusammenhalt.....	12
4	Fazit.....	15

1 Einleitung

Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vom April 2025¹ sieht in Bezug auf die Energiepreise vor, dass Unternehmen und Verbraucher mit einem Maßnahmenpaket dauerhaft um mindestens fünf Cent pro kWh entlastet werden. Dafür sollen u.a. die Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß gesenkt, Umlagen und Netzentgelte reduziert sowie die Strompreiskompensation dauerhaft verlängert und auf weitere Branchen ausgeweitet werden. Zudem will die Bundesregierung „für die anderweitig nicht weiter zu entlastenden energieintensiven Unternehmen [...] im Rahmen der beihilferechtlichen Möglichkeiten eine besondere Entlastung (Industriestrompreis)“ einführen.² Ein solcher Industriestrompreis muss mit dem EU-Beihilferecht vereinbar sein.

Die EU-Kommission hat am 25. Juni 2025 ihre Kriterien für die beihilferechtliche Prüfung von Fördermaßnahmen der EU-Mitgliedstaaten u.a. zur Subventionierung der Stromkosten von Industrieunternehmen in ihrem Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie (Clean Industrial Deal State Aid Framework, CISAF)³ konkretisiert. Die CISAF-Mitteilung ist Teil der EU-Gesamtstrategie des Clean Industrial Deal⁴, durch den die Dekarbonisierung der europäischen Wirtschaft mit deren internationalen Wettbewerbsfähigkeit in Einklang gebracht werden soll. Dementsprechend verknüpft die Kommission die CISAF-Vorgaben eng mit den Zielen des Clean Industrial Deal.

Dieser cepAdhoc stellt die neuen beihilferechtlichen EU-Vorgaben des CISAF speziell mit Blick auf die Pläne der Bundesregierung für einen Industriestrompreis dar (Abschnitt 2) und bewertet diese aus ökonomischer Sicht (Abschnitt 3). Dabei wird ein kritischer Blick auf die Anreizeffekte des neuen Instruments geworfen – und seine langfristigen volkswirtschaftlichen Risiken.

¹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Verantwortung für Deutschland – 21. Legislaturperiode, www.koalitionsvertrag2025.de [im Folgenden: Koalitionsvertrag], Zeilen 955-969.

² Koalitionsvertrag, Zeilen 961-963.

³ Europäische Kommission (2025), Mitteilung COM(2025) 7600 vom 25. Juni 2025, [Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie](#) [im Folgenden: CISAF]. Einen [Entwurf des CISAF](#) hatte die Kommission am 11. März 2025 veröffentlicht und im Rahmen einer [Konsultation](#) zur Abgabe von Stellungnahmen eingeladen.

⁴ Europäische Kommission (2025), Mitteilung COM(2025) 85 vom 26. Februar 2025, Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung; hierzu Wolf, A. / Reichert, G. (2025), Clean Industrial Deal, [cepAnalyse 01/2025](#).

2 Anforderungen des EU-Beihilferechts

Der von der Bundesregierung geplante Industriestrompreis muss mit den Vorgaben des EU-Beihilferechts vereinbar sein. Diese sind primärrechtlich in Art. 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) allgemein kodifiziert und werden nun von der Europäischen Kommission durch den Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie (CISAF) weiter konkretisiert.

2.1 Primärrechtliche Anforderungen des EU-Beihilferechts

Nach dem primärrechtlichen EU-Beihilferecht gemäß Art. 107 ff. AEUV sind „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt grundsätzlich unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“⁵. Falls von diesem grundsätzlichen Beihilfeverbot bestimmte Beihilfearten jedoch nicht bereits per se im Wege einer Legalausnahme⁶ ausgenommen sind, können sie unter bestimmten Voraussetzungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden.⁷ Hierzu müssen die Mitgliedstaaten derartige Beihilfen vorab bei der Kommission anmelden bzw. notifizieren und von ihr genehmigen lassen. Solange die Genehmigung der Kommission aussteht, dürfen die Mitgliedstaaten die beabsichtigte Beihilfe nicht auszahlen (Stillhaltepflicht bzw. Durchführungsverbot).⁸

Ein Industriestrompreis in der Form, wie er im Koalitionsvertrag skizziert wird, stellt insofern eine Beihilfe i.S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV dar, als er eine wirtschaftliche Begünstigung zugunsten bestimmter Unternehmen begründen soll, die vom Staat bzw. aus staatlichen Mitteln bereitgestellt wird. Derartige sektorale Beihilfen i.S.v. Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV „zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige“ (positive Voraussetzung) kann die Kommission fakultativ als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen und genehmigen, „soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ (negative Voraussetzung). Der Kommission steht bei ihrer beihilferechtlichen Prüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)⁹ ein weites Ermessen zu, dessen Ausübung wirtschaftliche und soziale Wertungen voraussetzt, die sich auf die EU als Ganzes beziehen.¹⁰

Im Zentrum dieser Prüfung steht die Abwägung zwischen den positiven und den negativen Auswirkungen einer Beihilfe.¹¹ Nach dem dreistufigen Abwägungsverfahren¹² muss die geplante Beihilfemaßnahme erstens einem hinreichend genau definierten „Ziel von gemeinsamem Interesse“ der EU dienen. Zweitens prüft die Kommission, ob die Beihilfe zur Erreichung dieses EU-Ziels geeignet und erforderlich ist. In diesem Zusammenhang untersucht sie auch, ob die Beihilfe durch einen Anreizeffekt

⁵ AEUV, Art. 107 Abs. 1.

⁶ AEUV, Art. 107 Abs. 2.

⁷ AEUV, Art. 107 Abs. 3.

⁸ AEUV, Art. 108 Abs. 3. Zum Notifizierungsverfahren vgl. Bader, C. (2024), Europäisches Beihilferecht, in: Pritzsche, K. / Vacha, V. (Hrsg.), Energierecht, 2. Aufl. 2024, § 24, S. 522, Rn. 16-21.

⁹ Vgl. u.a. EuGH, Urteil vom 17. September 1980, Philip Morris/Kommission, C-730/79, ECLI:EU:C:1980:209, Slg. 1980, 2671, Rn. 24; Urteil vom 6. September 2006, Portugal / Kommission, C-88/03, ECLI:EU:C:2006:511, Slg. 2006, I-7115, Rn. 99.

¹⁰ EuGH, Urteil vom 17. September 1980, Philip Morris/Kommission, C-730/79, ECLI:EU:C:1980:209, Slg. 1980, 2671, Rn. 24; Kühling, J. / Rüchardt, C. (2018), in: Streinz, R. (Hrsg.), EUV/AEUV-Kommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 107 AEUV, Rn. 121.

¹¹ EuGH, Urteil vom 29. April 2004, Italien/Kommission, C-372/97, ECLI:EU:C:2004:234, Slg. 2004, I-3679, Rn. 82; Europäische Kommission (2005), Aktionsplan staatliche Beihilfen, KOM(2005) 107 vom 7. Juni 2005, Rn. 11 f. und 19.

¹² Zum Folgenden Cremer, W. (2022), in: Calliess, C. / Ruffert, M. (Hrsg.), EUV/AEUV-Kommentar, 6. Aufl. 2022, Art. 107 AEUV, Rn. 62; Kühling, J. / Rüchardt, C. (2018), in: Streinz, R. (Hrsg.), EUV/AEUV-Kommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 107 AEUV, Rn. 122.

dazu beiträgt, bei den Beihilfeempfängern eine entsprechende Verhaltensänderung zu bewirken. Außerdem hat die Beihilfe insoweit angemessen zu sein, als sie auf das zur Zielerreichung notwendige Minimum beschränkt sein muss. Drittens müssen in der Gesamtbilanz der Abwägung die positiven Auswirkungen der Beihilfe zur Erreichung des EU-Ziels ihre möglichen negativen Effekte – insbesondere in Form von Verfälschungen des Wettbewerbs und Handels im Binnenmarkt – überwiegen.

2.2 CISAF-Anforderungen des EU-Beihilferechts

Bislang hatte die Kommission die Kriterien, nach denen sie die Vereinbarkeit von Beihilfen zur Subventionierung von Industriestrompreisen durch Mitgliedstaaten mit dem Binnenmarkt im Rahmen ihrer beihilferechtlichen Abwägungsprüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV bzgl. Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige beurteilt, weder in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)¹³ noch in den Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 (Strompreiskompensation)¹⁴, den Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL)¹⁵ oder dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine (Temporary Crisis and Transition Framework, TCTF)¹⁶ definiert.¹⁷ Dies tut sie nun durch den Beihilferahmen für den Clean Industrial Deal (CISAF), der u.a. Anforderungen an Beihilfen für eine „befristete Strompreisentlastung für energieintensive Verbraucher“ spezifiziert¹⁸.

2.2.1 Rechtsnatur der CISAF-Anforderungen

Aus europarechtlicher Sicht ist allgemein zu berücksichtigen, dass die einseitige Definition von beihilferechtlichen Prüfkriterien durch die Kommission z.B. durch die AGVO, „Unionsrahmen“, „Leitlinien“ oder sonstige Mitteilungen, wie sie der CISAF darstellt, zwar primärrechtlich nicht geregelt, jedoch durch die ständige EuGH-Rechtsprechung anerkannt ist.¹⁹ Demnach sind solche Prüfkriterien der Kommission für sich genommen zwar nicht unmittelbar rechtsverbindlich. Allerdings kann sich die Kommission im Rahmen ihrer Beihilfekontrolle nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV „bei der Ausübung ihres Ermessens durch Maßnahmen wie Leitlinien selbst binden, sofern sie Regeln enthalten, denen sich die von ihr zu verfolgende Politik entnehmen lässt und die nicht von Normen des Vertrages abweichen.“²⁰ Diese Selbstbindung der Kommission bei der Ausübung ihres Ermessens folgt zum einen aus dem

¹³ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

¹⁴ Europäische Kommission (2022), Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021, ABIEU L 130 vom 15. April 2021, S. 3 ff.

¹⁵ Europäische Kommission (2022), Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, ABIEU C 80 vom 18. Februar 2022, S. 1 ff.

¹⁶ Europäische Kommission (2023), Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels, ABIEU C 101 vom 17. März 2023, S. 3 ff.; geändert durch die Mitteilung v. 21. November 2021, ABIEU C, C/2023/1188 und die Mitteilung vom 2. Mai 2024, ABIEU C, C/2024/3113.

¹⁷ Zenke, I. / Heymann, T. / Dessau, C. (2024), Beihilferechtliche Zulässigkeit eines Brückenstrompreises für die Industrie – Kurzbewertung, S. 8.

¹⁸ CISAF, Abschnitt 4.5., S. 30-33, Rn. 112-126.

¹⁹ EuGH, Urteil vom 5. Oktober 2000, Deutschland/Kommission, C-288/96, ECLI:EU:C:2000:537, Slg. 2000, I-8237, Rn. 62;; Urteil vom 19. Juli 2016, Kotnik/Republik Slowenien, C-526/14, ECLI:EU:C:2016:570, Rn. 40.

²⁰ EuGH, Urteil vom 5. Oktober 2000, Deutschland/Kommission, C-288/96, ECLI:EU:C:2000:537, Slg. 2000, I-8237, Rn. 62. Vgl. auch Bader, C. (2024), Europäisches Beihilferecht, in: Pritzsche, K. / Vacha, V. (Hrsg.), Energierecht, 2. Aufl. 2024, § 24, S. 526, Rn. 40.

Gleichbehandlungsgrundsatz²¹, dem zufolge im Wesentlichen vergleichbare Sachverhalte nicht ohne objektiven Grund zum Nachteil eines Betroffenen ungleich behandelt werden dürfen.²² Zum anderen stärkt der vorab offengelegte Kriterienkatalog für die künftige Prüfungspraxis der Kommission die rechtstaatlichen Prinzipien der Transparenz, Vorhersehbarkeit, Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes²³ zugunsten der betroffenen Mitgliedstaaten und Unternehmen.²⁴ Obwohl Leitlinien für die EU-Gerichtbarkeit nicht bindend sind, dienen sie bei der gerichtlichen Entscheidungsfindung – entsprechend der richterlichen Zurückhaltung bei der Kontrolle des weiten Ermessensspielraums der Kommission – als wichtiger Bezugspunkt²⁵ und entfalten so auch über die Kontrollpraxis der Kommission und deren Selbstbindung hinaus „de facto verbindlichen Charakter“²⁶.

2.2.2 Ziel von gemeinsamem Interesse

Als legitimes „Ziel von gemeinsamem Interesse“, dass eine sektorale Beihilfe in Form einer befristeten Strompreisentlastung für energieintensive Verbraucher – wie dem von der Bundesregierung geplanten Industriestrompreis – rechtfertigen könnte, stellt die Kommission im Rahmen des CISAF²⁷ darauf ab, dass Unternehmen in der EU weiterhin mit höheren Kosten konfrontiert sein werden als ihre Wettbewerber in Drittstaaten mit weniger ehrgeizigen Klimaschutzmaßnahmen. Für Wirtschaftszweige, die besonders stark vom internationalen Handel und in hohem Maße von Strom abhängig sind, steigerten hohe Strompreise das Risiko einer Verlagerung von Produktion – und zugleich der damit verbundenen CO₂-Emissionen – in Drittstaaten („Carbon Leakage“). Zudem könnten hohe Strompreise die Elektrifizierung der Produktionsprozesse hemmen, die für die Dekarbonisierung erforderlich seien.

2.2.3 Anwendungsbereich

Die Kommission wird Beihilfen in Form einer befristeten Strompreisentlastung für Tätigkeiten in Wirtschaftszweigen, in denen diese Risiken besonders stark ausgeprägt sind, auf Basis von Art. 107 Absatz 3 lit. c AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen. Um eine dauerhafte Wirkung zu erzielen, müssen die Beihilfeempfänger jedoch Investitionen tätigen, die zur Dekarbonisierung und mittel- bis langfristig zur Senkung der Kosten des Energiesystems beitragen, z.B. indem fossile Brennstoffe durch erneuerbare Energien ersetzt werden. Hierzu können die Mitgliedstaaten für einen bestimmten Anteil des Stromverbrauchs unabhängig von der Strombezugsquelle (Eigenerzeugung, Stromlieferungsverträge oder Netzversorgung) Ermäßigungen des Großhandelsstrompreises gewähren.²⁸

²¹ Vertrag über die Europäische Union (EUV), Art. 2; Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GrCh), Art. 20.

²² Cremer, W. (2022), in: Calliess, C. / Ruffert, M. (Hrsg.), EUV/AEUV-Kommentar, 6. Aufl. 2022, Art. 107 AEUV, Rn. 4.

²³ EUV, Art. 2.

²⁴ Bär-Bouyssière, B. (2012), in: Schwarze, J. (Hrsg.), EU-Kommentar, 3. Aufl. 2012, Art. 107 AEUV, Rn. 60; Cremer, W. (2022), in: Calliess, C. / Ruffert, M. (Hrsg.), EUV/AEUV-Kommentar, 6. Aufl. 2022, Art. 107 AEUV, Rn. 4; Götz, V. (2018), Leitlinien der Kommission, in: Dausen, M. / Ludwigs, M. (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, 45. Ergänzungslieferung Juli 2018, H. III. 1 d) cc), Rn. 30.

²⁵ Bär-Bouyssière, B. (2012), in: Schwarze, J. (Hrsg.), EU-Kommentar, 3. Aufl. 2012, Art. 107 AEUV, Rn. 60.

²⁶ Kühling, J. / Rüchardt, C. (2018), in: Streinz, R. (Hrsg.), EUV/AEUV-Kommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 107 AEUV, Rn. 7 m.w.N.

²⁷ CISAF, Rn. 112 f.

²⁸ CISAF, Rn. 114 f.

2.2.4 Beihilfefähigkeit: Sektoren mit Carbon-Leakage-Risiko

Solche Strompreisbeihilfen dürfen nur Unternehmen aus Wirtschaftszweigen gewährt werden, in denen das Carbon-Leakage-Risiko stark ausgeprägt ist. Dies gilt für die in Anhang 1 der Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (KUEBLL)²⁹ aufgelisteten Wirtschaftszweige (KUEBLL-Liste), bei denen die Multiplikation der Handels- mit der Stromintensität auf EU-Ebene mindestens 2% ergibt und deren Handels- und Stromintensität auf EU-Ebene jeweils mindestens 5% beträgt.³⁰ Zudem können auch Sektoren und Teilsektoren, die die vorgenannten Beihilfefähigkeitskriterien erfüllen, aber nicht in der KUEBLL-Liste aufgeführt sind, als beihilfefähig angesehen, wenn die Mitgliedstaaten dies anhand von Daten nachweisen, die für den betreffenden Sektor bzw. Teilsektor auf EU-Ebene repräsentativ sind, von einem unabhängigen Sachverständigen überprüft wurden und sich auf mindestens die letzten drei Jahren beziehen, für die Daten vorliegen.³¹

2.2.5 Anreizeffekt

Damit eine Strompreisbeihilfe einen Anreizeffekt hat und die Risiken hoher Strompreise für Carbon Leakage sowie für die Hemmung der Elektrifizierung von Produktionsprozessen tatsächlich verhindert, muss sie in dem Jahr, in dem die Kosten anfallen, oder im darauffolgenden Jahr vom Beihilfeempfänger beantragt und an ihn ausgezahlt werden.³²

2.2.6 Verhältnismäßigkeit: Stromverbrauch und Minimalpreis

Die Kommission wird die Strompreisbeihilfen als angemessen ansehen, wenn die Beihilfeempfänger höchstens eine Ermäßigung des durchschnittlichen jährlichen Großhandelspreises in der Gebotszone, in der sie angeschlossen sind, um 50% für höchstens 50% ihres jährlichen Stromverbrauchs decken.

Um die Angemessenheit der Beihilfen zu garantieren, darf der ermäßigte Preis für den beihilfefähigen Verbrauch nicht unter 50 Euro/MWh liegen (Minimalpreis).³³

2.2.7 Konditionalitäten

Die Empfänger von Strompreisbeihilfen müssen verpflichtet werden, mindestens 50% des erhaltenen Beihilfebetrags für bestimmte Investitionen in neue oder modernisierte Anlagen aufzuwenden, die einen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten.³⁴ Für diese Investitionen darf keine andere Beihilfemaßnahme in Anspruch genommen werden. Zu den beihilfefähigen Investitionstätigkeiten zählen z.B. die Entwicklung von Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie, Energiespeicherlösungen, Maßnahmen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität, Verbesserungen der Energieeffizienz, die sich auf den Strombedarf auswirken, die Entwicklung von Elektrolyseuren für die Erzeugung von erneuerbarem oder kohlenstoffarmem Wasserstoff sowie Investitionen zur Elektrifizierung. Die Mitgliedstaaten können die Arten förderfähiger Investitionen beschränken. Allerdings müssen Investitionen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität beihilfefähig sein.

²⁹ Europäische Kommission (2022), Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, ABIEU C 80 vom 18. Februar 2022, S. 1 ff.

³⁰ CISAF, Rn. 116.

³¹ CISAF, Rn. 117.

³² CISAF, Rn. 119.

³³ CISAF, Rn. 120.

³⁴ CISAF, Rn. 121 ff.

2.2.8 Kumulierung und Kombination

Zusätzlich zu den allgemeinen Kumulierungsvorschriften des CISAF³⁵ können Strompreisbeihilfen in Bezug auf dieselben beihilfefähigen Kosten (d.h. den Großhandelsstrompreis einschließlich der indirekten Kosten, die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen auf die Strompreise entstehen), die sich teilweise oder vollständig überschneiden, mit anderen staatlichen Beihilfen oder De-minimis-Beihilfen kumuliert oder mit zentral verwalteten EU-Mitteln kombiniert werden. Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass die Beihilfe die nach den betreffenden Bedingungen anwendbare Beihilfemaximalintensität oder den Beihilfemaximalbetrag übersteigt. Wird die Beihilfe mit einer Beihilfe zum Ausgleich indirekter Emissionskosten gemäß den Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 (Strompreiskompensation)³⁶ kumuliert, so darf der kumulierte Beihilfebetrags den höheren der nach den beiden Leitlinien geltenden Beihilfemaximalbeträge nicht übersteigen.³⁷

2.2.9 Beschränkte Laufzeit

Strompreisbeihilfen können den Beihilfeempfängern für eine Dauer von höchstens drei Jahren gewährt werden. Nach dem 31. Dezember 2030 dürfen keine Zahlungen erfolgen.³⁸

3 Ökonomische Bewertung

3.1 Allgemeine Anreizwirkungen

In einer Marktwirtschaft sind freie, durch Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage gebildete Preise das entscheidende Steuerungsinstrument für die Verteilung von Ressourcen und Produkten. Als Indikatoren für ökonomische Knappheit lenken sie dezentrale Investitions- und Konsumentscheidungen in Richtung des gesellschaftlichen Optimums. Dies gilt in uneingeschränkter Weise auch für den Strommarkt. Die Preise an den Spotmärkten im Stromgroßhandel sind das Resultat transparenter wettbewerblicher Gebotsverfahren in hoher zeitlicher Auflösung. Verstärkte kurzfristige Schwankungen in den Marktpreisen und systematische Preisanstiege, wie sie in den letzten Jahren zu beobachten waren, sind somit kein Zeichen von Marktversagen, sondern Ausdruck veränderter Fundamentalfaktoren. Wesentlich ist vor allem die Tatsache, dass ein wachsender Anteil natürlich volatilen Stromangebots auf eine in weiten Teilen nach wie vor zeitlich wenig flexible Stromnachfrage trifft. Dies erfordert den verstärkten Einsatz teurer fossiler Spitzenlaststromerzeugung, deren Kosten sich durch den Anstieg der Importpreise für fossile Energieträger seit 2022 weiter erhöht haben.³⁹

Die Einführung eines Industriestrompreises, ganz gleich in welcher Form, ändert nichts an dieser fundamentalen Relation. Er trägt nicht zur Verbilligung von Spitzenlastkapazitäten bei und hilft auch nicht beim systemdienlichen Ausbau von Speichern und Netzen. Aus Sicht der geförderten Unternehmen besteht seine kostensenkende Wirkung darin, den wahren Beitrag der Nachfrage zur situativen Knappheit von Strom zu verschleiern. Damit schwächt er die Lenkungswirkung von Preissignalen. Im

³⁵ CISAF, Abschnitt 3.3., Rn. 38.

³⁶ Europäische Kommission (2022), Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021, ABIEU L 130 vom 15. April 2021, S. 3 ff.

³⁷ CISAF, Rn. 125.

³⁸ CISAF, Rn. 126.

³⁹ Zakeri, B., Staffell, I., Dodds, P. E., Grubb, M., Ekins, P., Jämskeläinen, J., Cross, S., Helin, K., Gisse, G. C. (2023). The role of natural gas in setting electricity prices in Europe. Energy reports, 10, 2778-2792.

ungünstigen Fall unterminiert er so Anreize für effizienzsteigernde Investitionen und systemdienliche Nachfragemuster. Dadurch steigen die gesellschaftlichen Kosten für das Management des Energiesystems (Netzausbau, Engpassmanagement) weiter. Zugleich bevorzugt er die geförderten Gruppen gegenüber anderen Stromverbrauchern.

Darüber hinaus erzeugt das Instrument einen weiteren regelmäßigen staatlichen Ausgabenposten, der zulasten der Unterstützung anderer Branchen und Bevölkerungsgruppen (Umschichtung von Fördermitteln) oder kommender Generationen (öffentliche Verschuldung) geht. Gerade in Zeiten einer immer schärferen Fördermittelkonkurrenz dürfen diese gesellschaftlichen Opportunitätskosten nicht ignoriert werden. Die Befürchtung, dass sich nach der Einführung Gewöhnungseffekte einstellen werden, die eine politisch kaum mehr zu stoppende Verstetigung des Instruments zur Folge haben könnten, verstärkt diese Notwendigkeit noch.

Ein wesentliches Argument der Befürworter ist der Bedarf, stromintensiv produzierende Industrieunternehmen in der gegenwärtigen sensiblen Phase des Umstiegs auf klimafreundliche Produktionstechnologien gezielt zu unterstützen. Tatsächlich sprechen sowohl die Frage der gesellschaftlichen Akzeptanz der Klimapolitik als auch streng ordnungspolitische Gründe für eine solche gezielte Unterstützung. Die Dekarbonisierung erfordert massive langfristige Investitionen, deren Ertragskalkulation durch hohe Kosten- und Erlösunsicherheit belastet ist. Diese Unsicherheit ist in Teilen politisch-regulatorisch bedingt. Konkret betrifft dies die Höhe des CO₂-Preises als zentrales Anreizinstrument für die Emissionsminderung. Veränderungen im Marktdesign des EU-Emissionshandels und Unsicherheit über die mittelfristige Entwicklung der Ausgabemenge an Emissionszertifikaten tragen zur Preisunsicherheit bei. Dies schlägt sich in höheren Finanzierungskosten für transformative Investitionen nieder. Darüber hinaus belastet die allgemeine Unsicherheit über den langfristigen Pfad der Klima- und Energiepolitik das Investitionsklima.

Um solche politisch verursachten Investitionsrisiken abzufedern oder zumindest gerechter zu verteilen, wurden in jüngster Zeit eine Reihe innovativer Förderinstrumente wie Klimaschutzverträge⁴⁰, grüne öffentliche Beschaffung⁴¹ und Unterstützung beim Aufbau von Märkten für Power Purchasing Agreements (PPAs)⁴² entwickelt und zum Teil auch bereits erprobt. Ihnen gemein ist der Ansatz, staatliche Unterstützung wettbewerbsbasiert unter Berücksichtigung von Ehrgeiz und Effizienz der Investitionsmaßnahmen zu verteilen. **Eine Strompreisbeihilfe verfolgt dagegen genau den gegenteiligen Ansatz. Anstatt die Förderung an Entscheidungen für die Zukunft auszurichten, ist sie an gegenwärtigen oder historischen Verbrauchsmustern gekoppelt. Sie belohnt nicht kreative Lösungsansätze für die Zukunft, sondern verwaltet bestehende Strukturprobleme.** Vorgaben zur Verwendung der eingesparten Mittel an die geförderten Unternehmen, wie sie im CISAF verankert sind (siehe unten), können dieses Problem abmildern, aber im Grundsatz nicht beseitigen. Denn sie ändern nichts daran, dass die Höhe der zugeteilten Mittel an vergangenheitsbezogenen Indikatoren festgemacht wird. Eine gesellschaftlich effiziente Verteilung von Fördermitteln ist so kaum zu erwarten.

Auch aus der Perspektive des Energiesystems ist es riskant, staatliche Förderung ausgerechnet an das Strompreissignal zu binden. Zweifellos spielt die Elektrifizierung eine Schlüsselrolle bei der Sektorkoppelung und somit auch für eine langfristig flächendeckende Dekarbonisierung. Gerade deshalb ist es

⁴⁰ Wolf, A. (2025), The uncertain costs of decarbonization policies: a risk analysis for the European steel industry. *Journal of Industrial and Business Economics*, 1-22.

⁴¹ Wolf, A. (2024), [Resilience auctions for net-zero technologies](#). cepInput Nr.14/2024.

⁴² Wolf, A. (2025), [The EU Action Plan for Affordable Energy](#). cepAdhoc Nr.3/2025.

umso wichtiger, die Lenkungswirkung von Strompreisen nicht zu verzerren. Zukünftige Fortschritte bei der Steigerung der Energieeffizienz und der zeitlichen Flexibilisierung von Lasten werden in einer weitgehend elektrifizierten Industrie unverzichtbar bleiben, um die Kosten des Energiesystems zu senken. **Gut gemeinte Preisrabatte könnten mittelfristig einen Boomerang-Effekt nach sich ziehen, der sich in Form höherer Netzentgelte auf die Allgemeinheit der Stromverbraucher auswirkt oder noch weitreichendere Formen staatlicher Unterstützung notwendig macht.**

3.2 Auswirkungen der CISAF-Anforderungen

3.2.1 Beschränkung auf Sektoren mit Carbon-Leakage-Risiko

Zum Empfang von Strompreisbeihilfen berechtigt sind Unternehmen aus Sektoren mit einem erheblichen Verlagerungsrisiko im internationalen Wettbewerb, die im ersten Teil der KUEBLL-Liste verzeichnet sind. Ihnen ist als Kriterium eine hinreichend hohe Strom- und Handelsintensität gemein. Damit würde die Förderberechtigung beim Industriestrompreis derselben sektoralen Abgrenzung unterliegen wie die bestehende Kompensation für erhöhte CO₂-Preise im EU-Emissionshandel EU-ETS 1 (Strompreiskompensation). Dies ist mit Blick auf die Bewertung des Verlagerungsrisikos konsequent. Zugleich verstärkt dies aber auch die Förderungleichheit zwischen Sektoren inner- und außerhalb der Liste. Der politische Streit über festgelegte Schwellenwerte und Sektorabgrenzungen dürfte so zunehmen. Auch stellt sich bei fortgeführter Kompensation der CO₂-Preiswirkung die Frage des Umgangs mit dem Risiko einer Doppelförderung. Denn durch die CO₂-Preisbelastung der Spitzenlasterzeugung besteht nachweislich ein positiver Kausalzusammenhang zwischen den CO₂-Preisen im Emissionshandel und durchschnittlichen Börsenstrompreisen.⁴³ Der gegenwärtige Ansatz versucht dies über Kumulationskriterien für die Fördersumme zu lösen (siehe Abschnitt 3.2.4), was die Frage der grundsätzlichen Zweckmäßigkeit einer Doppelförderung aber nicht beantwortet.

3.2.2 Beschränkung der Entlastungswirkung

Eine Strompreisbeihilfe darf lediglich für maximal die Hälfte des jährlichen Verbrauchs der förderberechtigten Unternehmen gewährt werden. Zugleich darf der gewährte Preisnachlass für den geförderten Verbrauch nicht höher als 50% ausfallen. Die maximale durchschnittliche Kostenentlastung pro MWh beträgt damit 25%, sofern die Minimalpreisregelung (siehe Abschnitt 3.2.3) nicht verletzt wird. Eine solche Beschränkung vermindert die in 3.1 diskutierten schädlichen Anreizeffekte, beseitigt sie aber nicht im Grundsatz. Sie ändert insbesondere nichts daran, dass höherer Stromverbrauch uneingeschränkt mit höherer absoluter staatlicher Förderung verbunden ist, Einsparungen im Stromverbrauch also förderseitig nicht belohnt werden.

3.2.3 Minimalpreis

Ergänzend zur maximalen prozentualen Entlastungswirkung ist als zusätzliche Restriktion ein minimaler Strompreis festgelegt, den Unternehmen unter Berücksichtigung der Strompreisbeihilfe zahlen müssen. Er beträgt 50 Euro je MWh. Für solche Mitgliedstaaten, deren mittlere Börsenstrompreise bei Anrechnung des maximalen prozentualen Nachlasses unterhalb dieses Niveaus liegen, schränkt dies den Umfang des möglichen Nachlasses zusätzlich ein. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass

⁴³ Arcos-Vargas, A., Núñez-Hernández, F., & Ballesteros-Gallardo, J. A. (2023), CO₂ price effects on the electricity market and greenhouse gas emissions levels: an application to the Spanish market. *Clean Technologies and Environmental Policy*, 25(3), 997-1014.

einzelne Mitgliedstaaten die effektiven Industriestrompreise unter das für die internationale Wettbewerbsfähigkeit notwendige Niveau drücken, d.h. Förderpolitik zur Umwandlung eines Standortnachteils in einen künstlichen Standortvorteil nutzen. Dies vermindert das Risiko eines Subventionswettlaufs zwischen den Mitgliedstaaten im EU-internen Wettbewerb. Es garantiert jedoch keine Angleichung der nationalen Fördervolumina. Binnenmarktrisiken im Zusammenhang mit den unterschiedlichen fiskalischen Möglichkeiten der Mitgliedstaaten bleiben bestehen (siehe Abschnitt 3.3). Auch diese Einschränkung ändert zudem nichts an der fragwürdigen Proportionalität zwischen Stromverbrauch und staatlicher Förderung innerhalb der Mitgliedstaaten.

3.2.4 Konditionalitäten

Ergänzend zur Sektorzugehörigkeit ist der Anspruch von Unternehmen auf Strompreisbeihilfen an weitere, unternehmensbezogene Konditionalitäten gebunden. Die Strompreisbeihilfe darf zwar grundsätzlich mit anderen Beihilfen kombiniert werden, die kumulierte Fördersumme darf jedoch nicht die für die jeweiligen Beihilfen bestehenden Förderhöchstgrenzen übersteigen. Zudem müssen die Unternehmen die erhaltenen Strompreisbeihilfen zu mindestens 50% für Investitionen verwenden, die die grüne Transformation und die Senkung der Energiesystemkosten unterstützen. Um Zusätzlichkeit zu garantieren, dürfen diese Investitionen keine andere Form von Förderung erhalten. Beide Arten von Konditionalitäten sind zur Verringerung schädlicher Allokationseffekte zweckmäßig. Das Kumulationskriterium mindert das Ausmaß einer möglichen übermäßigen Förderung einzelner energieintensiver Unternehmen. Es vermeidet jedoch nicht grundsätzlich das Risiko einer unberechtigten Doppelförderung, etwa in Zusammenhang mit den Strompreiseffekten erhöhter CO₂-Preise (siehe Abschnitt 3.2.1). Das Investitionskriterium soll sicherstellen, dass die gewährten Fördermittel nicht für die Konservierung von das Energiesystem belastender Produktionsmethoden eingesetzt werden, sondern für deren Überwindung. Das ist volkswirtschaftlich zu begrüßen. Jedoch ändern stärkere Vorgaben zur Mittelverwendung nichts am Problem einer potenziell ineffizienten Verteilung der Fördergelder zwischen den Unternehmen. Denn der Umfang an gewährten Beihilfen an ein Unternehmen wird konstruktionsbedingt ausschließlich durch den Stromverbrauch bestimmt, unabhängig von der transformativen Wirkung oder dem Effizienzbeitrag der getätigten Investitionen. Im Vergleich zu wettbewerbsbasierten Zuteilungsmechanismen von Fördergeldern wie der Versteigerung von grünen Produktionsprämien oder Klimaschutzverträgen stellt das einen entscheidenden Nachteil von Strompreisbeihilfen dar.

3.2.5 Beschränkte Laufzeit

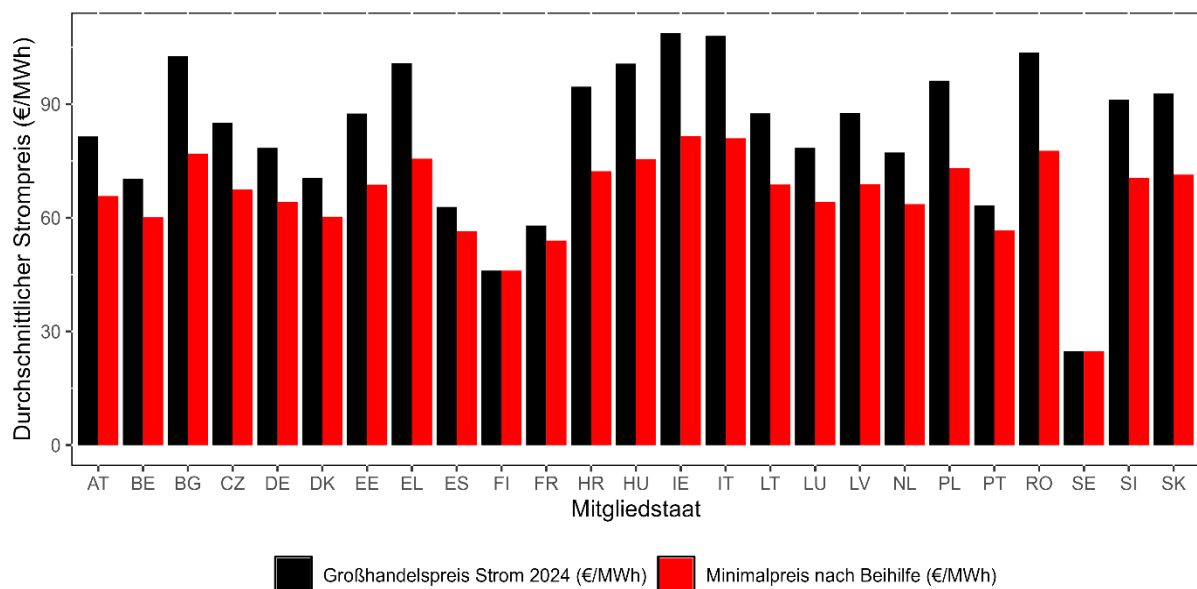
Die Möglichkeit zur Beziehung von Strompreisbeihilfen ist grundsätzlich auf drei Jahre limitiert. Auf diese Weise soll einer Verstetigung der Subventionen vorgebeugt und den Unternehmen die Notwendigkeit zu schnellen transformativen Investitionen signalisiert werden. Fraglich ist allerdings ob eine solche Begrenzung politisch durchsetzbar sein wird. Angesichts der ungelösten Strukturprobleme im Erzeugungsmix in Mitgliedstaaten wie Deutschland und der fortbestehenden Abhängigkeit von teuren fossilen Energieimporten ist es unwahrscheinlich, dass die Großhandelspreise für Strom in den nächsten drei Jahren signifikant sinken werden. Auch der allgemeine wettbewerbliche Kostendruck auf die energieintensive Industrie dürfte in dieser Zeit nicht geringer werden, und durch in ihrem Wirkungskreis beschränkte Instrumente wie den Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) kaum abgemildert werden können. Die CISAF-Anforderungen sind zudem grundsätzlich nur bis 2030 befristet. Bis dahin ist mit einer Debatte über eine Verlängerung oder sogar Entfristung der Strombeihilfen zu rechnen. Die erhoffte Medizin für die europäische Industrie droht so zur Droge zu werden, mit nachhaltigen

Folgen für die Belastung der nationalen Staatshaushalte und die Effizienz der grünen Transformation in Europa.

3.3 Auswirkungen auf Binnenmarkt und europäischen Zusammenhalt

Strombeihilfen beeinflussen nicht nur die nationalen Energiemärkte, sondern über die Senkung der Produktionskosten auch den industriellen Wettbewerb im Binnenmarkt. Angesichts der großen Bandbreite förderberechtigter Sektoren und der hohen Kostenrelevanz des Faktors Strom sind die Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Wettbewerb besonders sorgfältig zu prüfen. Neben unterschiedlichen nationalen Industriestrategien sind es hier vor allem die unterschiedlichen fiskalischen Handlungsspielräume der Mitgliedstaaten, die für neue Ungleichgewichte sorgen könnten.

Abbildung 1: Gegenwärtige Großhandelspreise und gestattete Minimalpreise im Ländervergleich



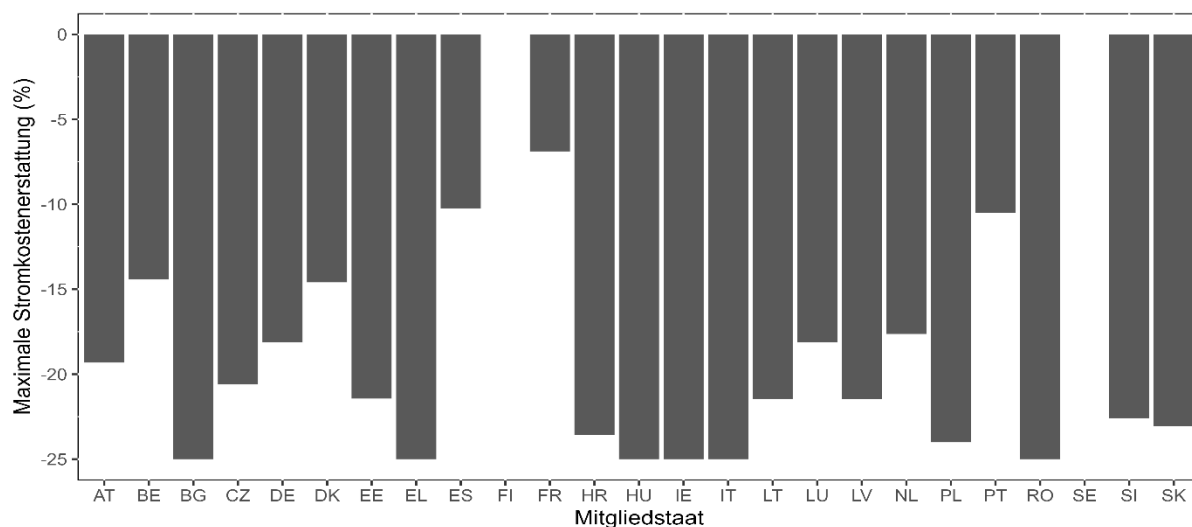
Quelle: Eurelectric (2025)⁴⁴; eigene Berechnungen. Keine Daten für Zypern und Malta. Dänemark, Italien, Schweden: Durchschnittswerte der regionalen Stromgebotszonen.

Zwei Faktoren bestimmen die maximale Kostenbelastung eines Mitgliedstaats aus den Strombeihilfen: die wirtschaftliche Bedeutung der anspruchsberechtigten Sektoren und die Höhe der Börsenstrompreise. Abbildung 1 zeigt die Durchschnittspreise an den Spotmärkten (Day-ahead-Handel) im Jahr 2024. Die Spannweite ist beträchtlich: Der Großhandelspreis für Strom war in Italien etwa viermal so hoch wie in Schweden. Basierend auf den CIFA-Rahmenvorgaben (siehe Abschnitt 3.2) ergeben sich damit teilweise sehr unterschiedliche Entlastungsspielräume für das Instrument der Strombeihilfen. So käme zu Preisen von 2024 für Finnland und Schweden die Anwendung des Instruments gar nicht in Frage, da das Börsenpreisniveau bereits ohne Beihilfen unterhalb des Minimalpreises von 50 €/MWh liegen würde. Am oberen Ende des Spektrums könnten fünf Mitgliedstaaten aufgrund ihrer hohen Börsenpreise den maximal möglichen prozentualen Preisnachlass von 25% realisieren (siehe Abbildung 2). Dennoch würden auch unter der (unrealistischen) Annahme, dass alle Mitgliedstaaten ihren Förder-spielraum voll ausschöpfen werden, die Industriestrompreise nur begrenzt konvergieren. Auch in so einem Szenario wären die Preise in Italien noch etwa dreimal so hoch wie in Schweden (siehe

⁴⁴ Eurelectric (2025), [Wholesale Electricity Price](#).

Abbildung 1). Ein echtes level playing field im EU-internen Wettbewerb wird damit durch die Strompreisbeihilfen nicht geschaffen werden.

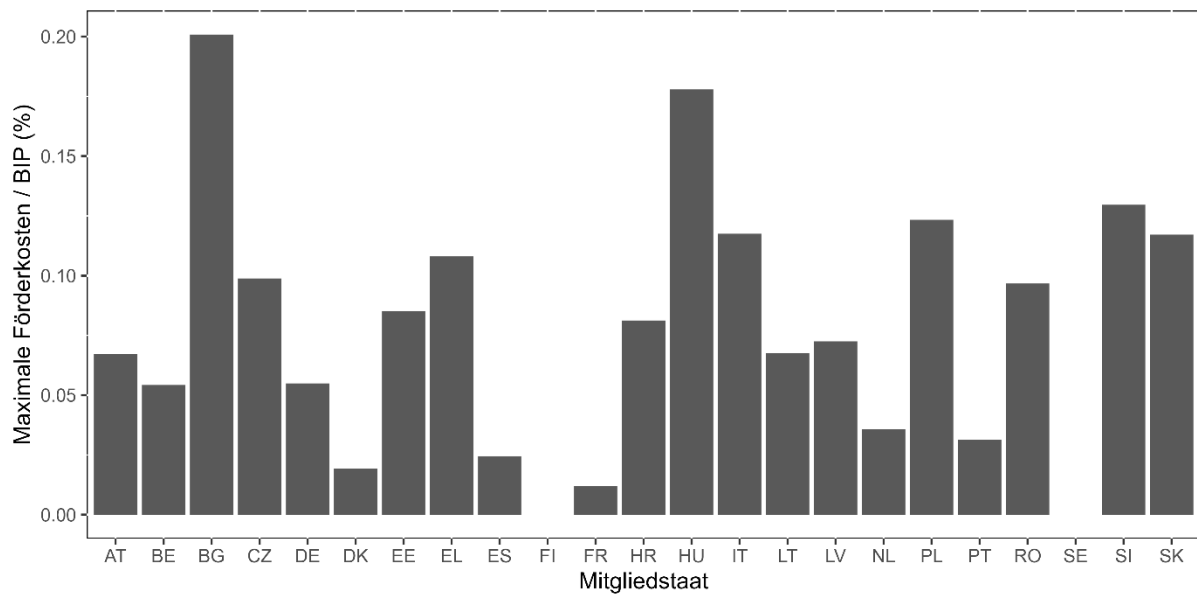
Abbildung 2: Maximal mögliche Stromkostenerstattung im Ländervergleich



Quelle: Eurelectric (2025); eigene Berechnungen. Keine Daten für Zypern und Malta. Basis: Börsenstrompreise im Jahr 2024.

Eine Abschätzung der Höhe der fiskalischen Belastung erfordert Informationen zu den nationalen Stromverbräuchen der förderberechtigten Sektoren. Für die in der KUEBLL-Liste enthaltenen Sektoren sind aufgrund des hohen Detailgrads der Abgrenzung (einzelne NACE-Klassen) keine öffentlichen Daten verfügbar. Eurostat-Daten zum jährlichen Stromverbrauch auf Ebene von NACE-Abteilungen ermöglichen aber zumindest eine grobe Vergleichsrechnung der Kostenbelastung zwischen den Mitgliedstaaten. Abbildung 3 stellt die maximalen (d.h. bei Ausschöpfung des rechtlichen Förderspielraums) jährlichen Förderkosten der Mitgliedstaaten in Relation zu ihrer Wirtschaftskraft (% nationales Bruttoinlandsprodukt (BIP)) gegenüber, basierend auf der Strompreissituation im Jahr 2024.⁴⁵ Auch dabei zeigen sich große Unterschiede. Die Belastung wäre für Bulgarien und Ungarn besonders hoch – ein Ergebnis der Kombination aus hohen nationalen Strompreisen und eines hohen Anteils energieintensiver Industrie. Auch weitere mittel- und osteuropäische Mitgliedstaaten wie Polen und Slowenien lägen deutlich über dem EU-Durchschnitt. Länder wie Deutschland und Frankreich dagegen könnten im Hinblick auf ihre Wirtschaftskraft die Belastung deutlich besser verkraften.

⁴⁵ Zugrunde liegen jeweils die totalen Stromverbräuche der NACE-Abteilungen (zweithöchste Aggregationsebene), denen die in der KUEBLL-Liste enthaltenen NACE-Klassen (vierthöchste Aggregationsebene) zugehörig sind. Das maximal mögliche Förderniveau wird damit etwas überschätzt. Über die Differenzierung nach NACE-Abteilungen kann aber zumindest die Rolle wirtschaftlicher Strukturunterschiede für den Ländervergleich approximiert werden.

Abbildung 3: Maximale jährliche Förderkosten in Relation zur Wirtschaftskraft im Ländervergleich

Quelle: Eurelectric (2025); Eurostat 2025(a⁴⁶,b⁴⁷); eigene Berechnungen. Basis: Börsenstrompreise im Jahr 2024.

Diese Asymmetrie macht es besonders unwahrscheinlich, dass die Mitgliedstaaten von den eröffneten Förderspielräumen im gleichen Maße Gebrauch machen werden. Damit besteht die Gefahr von neuen Verzerrungen im EU-internen Wettbewerb der energieintensiven Industrien. Das hemmt potenziell nicht nur den Strukturwandel in den förderwilligen Mitgliedstaaten, sondern führt auch zu einer sub-optimalen räumlichen Verteilung von unternehmerischem Kapital in Europa. Auch für die Statik des europäischen Energiesystems könnten sich negative Effekte ergeben. So könnten hohe Preisnachlässe in Mitgliedstaaten wie Deutschland dazu führen, dass solche Länder noch öfter als heute auf massive kurzfristige Stromimporte zur heimischen Nachfragedeckung angewiesen sein werden.

⁴⁶ Eurostat (2025a), [Energy Database](#).

⁴⁷ Eurostat (2025b), [Annual National Accounts](#).

4 Fazit

Der CISAF ist mehr als nur ein technisches Regelwerk, sondern birgt das Potenzial für eine industriepolitische Zeitenwende. Das Signal der Kommission, unter bestimmten Voraussetzungen Strompreissubventionen an die Industrie als beihilferechtskonform zu bewerten, öffnet das Tor zu einer langfristig potenziell ruinösen neuen Form der Dauerförderung. Gerade in den gegenwärtigen Transitionszeiten setzt ein solcher Industriestrompreis die falschen Akzente. Anstatt im Ringen um eine effiziente Form der Dekarbonisierung wettbewerbsbasiert Investitionsprojekte zu fördern, bezahlt eine solche Politik de facto ganze Industrien für die Tatsache, dass sie Strom verbrauchen. Das birgt nicht nur aus fiskalischer Perspektive große Langfristisiken, sondern gefährdet über Gewöhnungseffekte auch industrielle Innovation und volkswirtschaftlichen Strukturwandel. Die von der Kommission definierten Restriktionen und Konditionalitäten können dieses Problem abmildern, den Konstruktionsfehler von Industriestrompreisen aber nicht beseitigen.

Auch für den Binnenmarkt bestehen Risiken. Die Mitgliedstaaten unterscheiden sich gegenwärtig frappierend sowohl hinsichtlich der Problemlage (Höhe nationaler Strompreise, Bedeutung energieintensiver Industrien) als auch den finanziellen Möglichkeiten zur Ausreizung des vom CISAF definierten Beihilfenspielraums. So ermöglichen die Regelungen in jedem Fall nur eine beschränkte Konvergenz der nationalen Strompreise. Zugleich erhöhen sie das Risiko neuer Wettbewerbsverzerrungen. Denn ihre Umsetzung würde die Mitgliedstaaten in sehr unterschiedlichem Maße finanziell belasten. Während Länder wie Deutschland und Frankreich die Beihilfen wirtschaftlich gut stemmen könnten, wäre die Belastung vor allem für einige osteuropäische Länder sehr hoch. Das macht eine einheitliche Nutzung des Instruments äußerst unwahrscheinlich.

Die deutsche Bundesregierung wie auch die übrigen Mitgliedstaaten sind deshalb gut beraten, im Ringen um die Lösung der Transformationsprobleme nicht auf das scheinbar einfachste Mittel zu setzen. Richtschnur für eine verantwortungsvolle Transformationspolitik müssen langfristige volkswirtschaftliche Wachstumsziele sein, nicht die individuelle Wettbewerbsperspektive einzelner Branchen.

**Autoren:****Dr. Götz Reichert, LL.M.**

Leiter des Fachbereichs Energie | Umwelt | Klima | Verkehr

reichert@cep.eu

Dr. André Wolf

Leiter des Fachbereichs Technologische Innovation, Infrastruktur & industrielle Entwicklung

wolf@cep.eu

Centrum für Europäische Politik FREIBURG | BERLIN

Kaiser-Joseph-Straße 266 | D-79098 Freiburg

Schiffbauerdamm 40 Raum 4205 | D-10117 Berlin

Tel. + 49 761 38693-0

Das **Centrum für Europäische Politik** FREIBURG | BERLIN

das **Centre de Politique Européenne** PARIS und

das **Centro Politiche Europee** ROMA bilden

das **Centres for European Policy Network** FREIBURG | BERLIN | PARIS | ROMA.

Das gemeinnützige Centrum für Europäische Politik analysiert und bewertet die Politik der Europäischen Union unabhängig von Partikular- und parteipolitischen Interessen in grundsätzlich integrationsfreundlicher Ausrichtung und auf Basis der ordnungspolitischen Grundsätze einer freiheitlichen und marktwirtschaftlichen Ordnung.